

Update Telekommunikationsrecht

Dr. Gerd Kiparski, MBA

Herbstakademie 2025



Agenda

- Digital Networks Act (DNA)
- ▶ TKG-ÄndG 2025
- Eckpunkte Gesetz zum TK-Netzausbaus
- ▶ TK-Mindestversorgungs-VO (TKMV)
- VG Köln | Feststellung der Unterversorgung
- OLG Bamberg | Umzug
- ► LG München I | Zeitlicher Abstand zwischen Vertragszusammenfassung und Vertragsschluss

Folie 2 von 14 Dr. Gerd Kiparski, MBA Herbstakademie 2025



Digital Networks Act (i)

- European Electronic Communications Code (EECC)
 - ▶ RL 2018/1972 aus dem Jahr 2018. Wurde erst 2021 mit der TKG-Novelle in deutsches Recht umgesetzt
- Mit dem DNA wird der EECC überarbeitet und abgelöst
 - ▶ DNA soll EECC-Richtlinie als VO ersetzen
 - Kernthemen des DNA werden sein:
 - ▶ Reduzierung der Berichtspflichten (50%)
 - ▶ Stärkere Harmonisierung für Cross-Border Angebote, Sicherheit, Überwachung, Kundenschutz
 - ▶ Kupfer-Glas-Migration und Abschalten der Kupfernetze. Bis 2030 soll vollständige Migration erfolgen
 - ▶ Vereinheitlichung der Funkspektrumsvergabe Koordinierung des Vergabeprozesses, längere Zuteilungsfristen, gemeinsame Frequenznutzung
 - ▶ Level Playing Field mit Satellitenanbietern



Digital Networks Act (ii)

- ▶ Klarstellungen zur Netzneutralität für innovative Dienste
- ▶ Netzsicherheit: Hoch-Risiko-Lieferanten sollen von 5G- und 6G-Netzen ausgeschlossen werden
- Schutz von Unterseekabeln
- Zahlung durch große Content-Anbietern (Fair Share) nicht mehr Teil der Diskussion
- ▶ Erster Entwurf des DNA soll in Q4, 2025 kommen

Folie 4 von 14 Dr. Gerd Kiparski, MBA Herbstakademie 2025



Hintergrund Netzausbau

- ▶ Digitalstrategie der BReg, 20. Legislaturperiode
 - ▶ Bis 2025 sollen die Hälfte der stationären Anschlüsse über Glasfaser realisiert werden
 - ▶ Bis 2030 sollen alle Haushalte mit Glasfaser erschlossen sein
- Koalitionsvertrag
 - ▶ Flächendeckender Glasfaserausbau
- BREKO Gutachten
 - ▶ 52,8% der Haushalte mit Glasfaser erreichbar, Stand Juni 2025
 - ▶ Prognose 2030, 82%-92% der Haushalte mit Glasfaser erschlossen
 - ▶ Pick-up-Rate niedrig. Von 24,3 Mio. Homes Passed nur 12,6 Mio. Homes Connected

Folie 5 von 14 Dr. Gerd Kiparski, MBA Herbstakademie 2025



TKG-ÄndG 2025

- ▶ TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz
 - ▶ Fiel der Diskontinuität der 20. Legislaturperiode anheim
- ▶ TKG-ÄndG 2025
 - ▶ Änderung von § 1 Abs. 1 TKG: Die Verlegung und die Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen liegen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im <u>überragenden öffentlichen Interesse</u>
 - Seit Juli 2025 in Kraft

Folie 6 von 14 Dr. Gerd Kiparski, MBA Herbstakademie 2025



Eckpunkte Gesetz zum TK-Netzausbau (i)

- ▶ BMDS Eckpunkte für Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der TK-rechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau im Juli 2025 vorgestellt
- Umsetzung des Gigabit Infrastructure Act (GIA) im TKG
 - Streichung von Regelungen im TKG
 - ▶ Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen innerhalb von Gebäuden, § 145 Abs. 1 bis 3 TKG
 - Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen in der Fläche, § 138 ff. TKG
 - ▶ Koordinierung von Bauarbeiten, § 143 TKG
 - ▶ Transparenz in Bezug auf Mobilfunkinfrastruktur, § 79 TKG
 - ▶ Informationen über geplante Bauarbeiten, § 82 TKG
 - ▶ Informationen zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, § 145 Abs. 4 bis 7 TKG

Folie 7 von 14 Dr. Gerd Kiparski, MBA Herbstakademie 2025



Eckpunkte Gesetz zum TK-Netzausbau (ii)

- Nutzen von Regelungs- bzw. Konkretisierungsbefugnissen durch den GIA
 - ▶ Bisherige Regelungen im TKG sollen weitestgehend erhalten bleiben oder hieran soll sich orientiert werden
 - Verbindliche Normen und Spezifikationen für gebäudeinterne Glasfaserinfrastrukturen erlassen
- Ausbau gebäudeinterner Netze (NE4)
 - Sicherstellung diskriminierungsfreier Zugang zum Endkunden auf NE4-Ebene
 - ▶ Glasfaserbereitstellungsentgelt in § 72 TKG weiterentwickeln, Erhöhung Umlagefähigkeit auf 960 Euro brutto
 - ▶ Glasfaserbereitstellungsentgelt Befristung bis 2032 statt 2027
 - ▶ Neubauten müssen mit Glasfaser ausgestattet werden, keine Anwendbarkeit von § 72 TKG
 - Zugangsentgelt bei Schaltung einmalig 60 Euro für nachfragenden Anbieter



Eckpunkte Gesetz zum TK-Netzausbau (iii)

- Streichung des Erfordernisses 3 Angebote für gebäudeinternen Glasfaserausbau einzuholen
- ▶ Anspruch für Mieter in § 2 Nr. 15c BetrKV, dass Mieter TK-Anbieter frei wählen darf
- Recht zum Vollausbau eines Gebäudes mit gebäudeinterner Glasfaser bei mehreren Wohneinheiten
 - ▶ TK-Anbieter muss mind. 1 Endkundenvertrag im Haus haben
 - Zustimmung Gebäudeeigentümer. Ablehnung nur bei Sachgründen
 - ▶ Ausbau muss in 9 Monaten abgeschlossen sein
- Mitnutzung von gebäudeinterner Glasfaser
 - Gesetzlicher Anspruch auf Mitnutzung
 - Recht auf Zugang zu freier Glasfaser
 - Schonfrist von 2 Jahren
 - ▶ Mitnutzungsentgelte sollen Investitionskosten abdecken



TK-Mindestversorgungs-VO (TKMV)

- ▶ Mindestversorgung: § 157 Abs. 2 TKG muss mindestens ein schneller Internetzugang verfügbar sein für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe
- ▶ Die BNetzA legt nach § 157 Abs. 3 TKG in einer Rechtsverordnung fest, was ein schneller Internetzugang ist
- ► Erstmalig hat BNetzA in TKMV 2022 einen schnellen Internetzugang definiert
 - ▶ 10 Mbit/s Download, 1,7 Mbit/s Upload, 150 ms Latenz zu 30 Euro mtl.
- ▶ BNetzA hat gemäß § 157 Abs. 4 TKG die Anforderungen jährlich zu überprüfen
- ▶ BNetzA hat bei der ersten Überprüfung in 2024 das Nutzungsverhalten in Mehrpersonenhaushalten zugrunde gelegt
- Werte wurden angepasst:
 - ▶ 15 Mbit/s Download, 5 Mbit/s Upload, 150 ms Latenz zu 35 Euro mtl.



VG Köln | Feststellung der Unterversorgung

Sachverhalt

▶ Verbraucher meint, keine ausreichende Versorgung mit schnellem Internet nach § 157 Abs. 2 TKG zu haben. Stellte Antrag auf Feststellung der Unterversorgung nach § 160 Abs. 1 TKG bei BNetzA. BNetzA wurde nicht tätig und Verbraucher verlangte vor VG Köln BNetzA zum Tätigwerden zu verpflichten

▶ Entscheidung VG Köln, 27.11.2024 – 21 K 1964/24

- ▶ § 160 TKG gewähre Grundstückseigentümer kein subjektivöffentliches Recht auf Feststellung der Unterversorgung
- ▶ Bereits der Wortlaut von § 160 Abs. 1 TKG spreche gegen ein subjektiv-öffentliches Recht. Dort werde allein die Überwachungspflicht der BNetzA adressiert
- Weder unmittelbar aus dem TKG, noch aus einer Auslegung von § 156 ff. TKG ergebe sich ein subjektiv-öffentliches Recht

Folie 11 von 14 Dr. Gerd Kiparski, MBA Herbstakademie 2025



OLG Bamberg | Umzug

Sachverhalt

▶ Kundin verfügt über Internetanschluss. Sie zieht zu ihrem Partner in die Wohnung. Auch Partner verfügt über einen Internetanschluss. Kundin sonderkündigt ihren Anschluss nach § 60 Abs. 2 TKG. TK-Anbieter verweigert Sonderkündigung, da er technisch in der Wohnung beide Anschlüsse realisieren könne.

▶ Entscheidung des OLG Bamberg, 27.11.2024 – 3 Ukl 7/24e

- ▶ Es komme für das Bestehen eines Sonderkündigungsrechts nach § 60 Abs. 2 TKG allein darauf ab, ob der TK-Anbieter am neuen Wohnort leistungsfähig sei
- Auf das Beispiel des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung, wonach ein Sonderkündigungsrecht bei Zusammenzug bestehe, komme es nicht an
- Ausschlaggebend sei allein der im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gekommene Wille des Gesetzgebers
- Maßgeblich sei daher allein das fehlende Angebot am neuen Wohnort

Folie 12 von 14 Dr. Gerd Kiparski, MBA Herbstakademie 2025



LG München I | Zeitlicher Abstand zwischen Vertragszusammenfassung und Vertragsschluss

Sachverhalt

▶ TK-Anbieter senden Kunden während eines Telefonates die Vertragszusammenfassung nach § 54 Abs. 3 TKG per Email zu und lassen sich während des Telefonates den Zugang der Email bestätigen. Danach nehmen die TK-Anbieter den Vertragsschluss am Telefon vor

▶ Entscheidung des LG München I, 22.4.2024 – 4 HK O 11626/23

- ▶ Sinn und Zweck der Vertragszusammenfassung nach § 54 Abs. 3 TKG ist, dass Verbraucher die Angebote anderer Anbieter miteinander vergleichen können
- Durch das Vorgehen des TK-Anbieters wird dieser Sinn und Zeck der Norm verunmöglicht
- Dem Verbraucher muss nach Erhalt der Vertragszusammenfassung eine Bedenkzeit gegeben werden
- ▶ Ein Vertragsschluss kann nicht in demselben Telefonat stattfinden

Folie 13 von 14 Dr. Gerd Kiparski, MBA Herbstakademie 2025



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Fragen?

Folie 14 von 14 Dr. Gerd Kiparski, MBA Herbstakademie 2025